

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen der DMS Enterprise GmbH**

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der DMS Enterprise GmbH (nachfolgend „DMS“) mit ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).
- 1.2 Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge in Sachen Lieferungen und Leistungen mit demselben Auftraggeber, ohne eine Hinweispflicht von DMS im Einzelfall.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DMS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber DMS abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- 1.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, falls erforderlich, Daten und Materialien für die Zuarbeit rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Verzögert sich eine vom Auftraggeber zugesagte Bereitstellung der Daten und Materialien, verschieben sich um diese Verzögerung entsprechend auf fest zugesagte Liefertermine von DMS.

## § 2

### Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung von DMS bestätigt ist. Die schriftliche Bestätigung von DMS ist für den Inhalt des Vertrages maßgebend. Angebote von DMS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann DMS innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
  
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen DMS und den Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Mündliche Zusagen von DMS vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
  
- 2.3 Angaben der DMS zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Toleranzen, technische Daten etc.) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
  
- 2.4 DMS behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen etc. vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von DMS weder als solchen noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von DMS diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuelle gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr

benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### **§ 3**

#### **Preise und Zahlungen**

- 3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO (sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart) ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der DMS zugrundeliegen gelten diese für das jeweilige Geschäftsjahr (beispielsweise 1.1.- 31.12.2012). Anschließende Preiserhöhungen trägt der Auftraggeber vorbehaltlich der allgemeinen Preiserhöhungen der Hersteller und Zulieferer von DMS.
- 3.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 15 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei DMS. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung, wobei hierdurch verursachte Mehrkosten der Auftraggeber trägt. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 Der Auftraggeber ist zu Stornierungen grundsätzlich nicht berechtigt. Anderes gilt nur nach schriftlichem Einverständnis von DMS, wobei die entsprechenden Stornierungskosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

### **§ 4**

#### **Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- 4.1 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.2 DMS ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zum mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von DMS durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die

derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## **§ 5**

### **Lieferung und Lieferfrist**

- 5.1 Lieferungen erfolgen ab Herstellerwerk, ab Sitz des Vertragspartners von DMS oder direkt vom Geschäftssitz der DMS.
- 5.2 Von DMS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferung und Leistung geltend stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 5.3 DMS kann, unbeschadet der Rechte aus Verzug des Auftraggebers, vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der DMS gegenüber nicht nachkommt.
- 5.4 DMS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlicher Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder rechtszeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die DMS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der DMS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist DMS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistungen nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber DMS vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5 DMS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
  - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sein denn, DMS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5.6 Gerät DMS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird DMS eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von DMS auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

## **§ 6**

### **Gefahrübergang, Versand, Verpackung, Abnahme**

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes aus der Obhut von DMS zum Zwecke des Transports auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die DMS selbst mit dem Transport beauftragt hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder DMS noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem DMS versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 6.2 Die Versandart und Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von DMS.
- 6.3 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch DMS betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 6.4 Die Sendung wird von DMS nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.5 Soweit aus Sicht von DMS eine Abnahme Vergütungsvoraussetzung ist, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- DMS dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesen §§ 5, 6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - seit der Lieferung 7 Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage oder Ware in Betrieb genommen hat). In diesem Fall seit Lieferung 6 Werkzeuge vergangen

- sind, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines DMS angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 6.6 Eine etwaige Rücksendung von Kaufsachen bleibt unter Vorbehalt des schriftlichen Einverständnisses von DMS.

## **§ 7**

### **Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von DMS gegen den Auftraggeber aus der zwischen beiden bestehenden Beziehung.
- 7.2 Die von DMS an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von DMS. Die Ware sowie die nach diesem Paragraphen an dieser Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- 7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 7.7.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, einzubauen und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 7.4 Wird die Vorbehaltsware von Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbar, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von DMS als Hersteller erfolgt und DMS unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei DMS eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an DMS. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zur einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt DMS, soweit die Hauptsache DMS gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache indem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- 7.5 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt Sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei

Miteigentum von DMS an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend den Miteigentumsanteil – an DMS ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. DMS ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an DMS abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung von DMS einzuziehen. DMS darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

- 7.6 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von DMS hinweisen und DMS hierüber informieren, um die Durchsetzung der Eigentumsrechte von DMS zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, DMS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber DMS.
- 7.7 Tritt DMS bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist DMS berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- 7.8 Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Vorbehaltsware befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber sich andere, ähnliche Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so erklärt DMS hiermit, von diesen Rechten Gebrauch zu machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Erfüllung der hierfür etwa erforderlichen Formvorschriften mitzuwirken.

## **§ 8**

### **Gewährleistung**

- 8.1 DMS räumt dem Auftraggeber eine Gewährleistung entsprechend den Gewährleistungen, die DMS selbst von seinen Vertragspartnern erhält (z.B. übliche Hersteller- und Reparaturgarantien) ein.
- 8.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung durch den Auftraggeber oder bei Lieferung an von ihm bestimmten Dritten durch diesen sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn DMS nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, indem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 2.2. bestimmten Form

zugegangen ist. Auf Verlangen von DMS ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an DMS zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet DMS die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 8.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist DMS nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder anderen unangemessenen Verzögerungen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 8.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von DMS, kann der Auftraggeber unter den in § 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 8.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die DMS aus lizenzrechtlichen oder anderen tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird DMS nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen DMS bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber DMS gehemmt.
- 8.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von DMS den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 8.7 Eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

## **§ 9**

### **Schutzrechte**

- 9.1 DMS steht nach Maßgabe dieses Paragraphen dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter

ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

- 9.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird DMS nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertragliche vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt DMS dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des nachfolgenden Paragraphen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 9.3 Bei Rechtsverletzungen durch von DMS gelieferte Produkte anderer Hersteller wird DMS nach seiner Wahl seiner Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den das Bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Paragraphen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## **§ 10**

### **Haftung**

- 10.1 Die Haftung von DMS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.
- 10.2 DMS haftet nicht
- a) im Falle einer einfachen Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
  - b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht- leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung sowie Beratung-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die

vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 10.3 Soweit DMS gemäß den vorbenannten Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die DMS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die DMS bekannt waren oder die DMS hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von DMS.
- 10.5 Soweit DMS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu den von DMS geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.6 Die Einschränkung dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung von DMS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 11**

### **Export/Ausfuhr**

Für alle Güter, die DMS unter dieser Vereinbarung liefert, ist eine etwa erforderliche Ausfuhrgenehmigung im Hinblick auf das jeweilige Bestimmungsland gegeben. Änderungen im Hinblick auf das Bestimmungsland können verboten sein oder erfordern möglicherweise eine entsprechende Genehmigung zur Ausfuhr unter den anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Der Auftraggeber haftet für jede Änderung des Bestimmungslandes und ist verantwortlich für die Einholung der entsprechenden Genehmigungen und wird DMS von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Änderung des Bestimmungslandes freistellen.

**§ 12**  
**Datenschutz**

Der Auftraggeber wird gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass DMS die Daten des Auftraggebers in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des zum Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisses bearbeitet.

**§ 13**  
**Sonstiges**

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
- 11.2 Vor einer etwaigen klagweisen Geltendmachung von Ansprüchen verpflichten sich die Parteien zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor einem von der Handelskammer Hamburg zu benennenden Schlichter. Die Kosten der Beauftragung des Schlichters tragen die Parteien zu je zwei gleichen Hälften.
- 11.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.